

Satzung der Sportschützengesellschaft Veitshöchheim e.V.

Stand: Juni 2008



§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Sportschützengesellschaft Veitshöchheim e.V." (im folgenden Gesellschaft genannt).
2. Die Gesellschaft ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und wurde am 05.10.1966 im Vereinsregister für Würzburg, Blatt 436, eingetragen.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Veitshöchheim.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck

1. Die Sportschützengesellschaft Veitshöchheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist das sportliche Schießen zu fördern und zu pflegen.
3. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
 - Abhalten regelmäßiger Übungsstunden
 - Teilnahme an Wettkämpfen mit behördlich zugelassenen Sportwaffen
 - Heranführen von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport
 - Errichtung und Unterhaltung von Schießanlagen
4. Die Sportschützengesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Gesellschaftszielen bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
4. Das Ersuchen um Aufnahme in die Gesellschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung der Gesellschaft anzuerkennen und zu achten.
6. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
 - b) die Sportanlagen, jedoch nur unter Aufsicht eines Schießleiters oder dessen Beauftragten, bestimmungsgemäß zu benutzen.
 - c) Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder oder zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu machen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - a) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - b) beim Schießen den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Zweck der Gesellschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Wohle der Gesellschaft entgegensteht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Gesellschaft zu verhalten.
4. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
5. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod.
2. durch Austritt.
Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, bis zum Ende eines Kalenderjahres, dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen.
3. durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten. Insbesondere bei grobem Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft. Er ist zulässig, wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweimaligen Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen, er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit 2/3 Stimmenmehrheit.
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, es findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger Zuwendungen statt.

§ 6 Beiträge und Mittel der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft erhält von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (siehe § 10, Abs. 5).
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Sportschützengesellschaft Veitshöchheim e.V. sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung
4. die Schützenjugend

§ 8 Schützenmeisteramt

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
 - a) 1. Schützenmeister/-in
 - b) 2. Schützenmeister/-in
 - c) 1. Kassier/-erin
 - d) Schriftführer/-in
 - e) 1. Sportleiter/-in
2. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Durchführung einer Neuwahl im Amt.
3. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Mithilfe geeigneter Mitglieder bedienen, sie sind an Weisungen des Schützenmeisteramtes gebunden.
5. Das Schützenmeisteramt ist für alle Gesellschaftsangelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Gesellschaftsorganen vorbehalten sind.
6. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen.
7. Über seine Tätigkeit hat das Schützenmeisteramt der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Wählbar sind nur Gesellschaftsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters, bei seiner Abwesenheit die des 2. Schützenmeisters.
10. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig.
11. Der/die 1. und 2. Schützenmeister/-in leiten die Gesellschaftsgeschäfte und vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
Die Vertretungsbefugnis des/der 2. Schützenmeisters/-in wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Schützenmeisters/-in.
12. Der/die 1. Kassier/-erin verwaltet das Gesellschaftsvermögen und führt die Kasse. Er/sie tätigt Ausgaben nur auf Anordnung des/der 1. Schützenmeisters/-in, bzw. 2. Schützenmeisters/-in, sorgt für die Einhaltung des Haushaltsplanes. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bedürfen eines Beschlusses des Schützenmeisteramtes.
Bis zur Mitgliederversammlung jeden Jahres legt er/sie dem Schützenmeisteramt die Rechnung des vergangenen Jahres vor. Den Entwurf des Haushaltsplanes legt er/sie dem Ausschuss für das kommende Jahr vor.
Der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Kassier/-erin die Rechnung der Gesellschaft zur Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses vor.
13. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die 1. Schützenmeister/-in bei der Erledigung des Schriftverkehrs und führt die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes (§ 8, Abs. 1) und dem
 - a) 1. Jugendleiter/-in
 - b) 2. Jugendleiter/-in
 - c) 2. Kassier/-erin
 - d) 2. Sportleiter/-in
 - e) Vergnügungswart/-in
 - f) Pressewart/-in
 - g) Waffen- und Gerätewart/-in
2. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
3. Die Mitglieder des Ausschusses haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.
4. Der Ausschuss beschließt insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes.
Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist einfache Stimmenmehrheit, zum Ausschluss 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Der Ausschuss legt der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr vor.
5. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und für die gleiche Zeitdauer wie die Mitglieder des Schützenmeisteramtes gewählt (§ 8, Abs. 2).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. a) In den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Schützenmeister/-in, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister/-in durch öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen wird (Gemeindeblatt).
b) Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Versammlungstag müssen mind. 14 Tage liegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der/die 1. Schützenmeister/-in, oder der/die 2. Schützenmeister/-in jederzeit einberufen. Er/sie muss dies tun, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen verlangen.
3. Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer/-in
 - c) Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen
 - g) Festsetzung des Gesellschaftsbeitrages
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entscheidungen über die Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - k) Entscheidungen über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten
 - l) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§13).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister/-in, bzw. 2. Schützenmeister/-in eingereicht wurden.
5. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Rechnungsprüfer/-innen bestellen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.
Die Rechnungsprüfer/-innen sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gem. § 10, Abs. 1 der Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassung entscheidet mit Ausnahme der Abs. 7, 8,9 und § 13, Abs. 1 dieser Satzung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ebenso zu Änderungen des Gesellschaftszweckes.
9. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung (mind. 1/3 der erschienenen Mitglieder). Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Schützenmeisters/-in, bzw. die des 2. Schützenmeisters/-in den Ausschlag.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
12. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Schützenjugend

1. Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus der Schützenjugend aus.
Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Gesellschaft personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des Schützenmeisteramtes gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Gesellschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Gesellschaftszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Schützengaus Würzburg ist die Gesellschaft verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Gau und übergeordnete Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Gesellschaft.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Das Schützenmeisteramt macht besondere Ereignisse des Gesellschaftslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Abbildungen von Mitgliedern veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Schützenmeisteramt Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt das Schützenmeisteramt gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Zu einem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist die Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder, einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, an die Gemeinde Veitshöchheim, die es auf die Dauer von höchstens fünf Jahren treuhänderisch verwaltet und anschließend, sollte keine Wiedergründung erfolgen, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 3. Juni 2008 beschlossen worden.

.....

.....

.....

.....